

S5 Satzung KV Mannheim

Antragsteller*in: Kreisvorstand Mannheim
Beschlussdatum: 26.06.2023
Tagesordnungspunkt: 3. Satzungsänderungen

Satzungstext

Von Zeile 165 bis 166:

6. Die Kreismitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und das Quorum nach § ~~20~~21 erfüllt hat.

Von Zeile 385 bis 386:

§16 Vielfaltsrat

1. Der Vielfaltsrat orientiert sich in seiner Arbeit an den Grundsätzen des Vielfaltstatutes von Bündnis 90/Die Grünen und dem Begriff der Diskriminierungsmerkmale anhand Paragraph 1 AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz).
2. Der Vielfaltsrat begleitet folgende Aufgaben:
 - a. Beratende Funktion für Kreisvorstand zu Vielfaltsthemen.
 - b. Initiierung, Begleitung und Kontrolle der Umsetzung des Vielfaltstatuts im Kreisverband (KV).
 - c. Ansprechperson und Sensibilisierung für Diskriminierung im KV.
 - d. Aufklärungsarbeit der Mitgliederschaft zum Thema Vielfalt.
 - e. Konzeption zur Förderung von Mitgliedern mit Vielfaltsmerkmalen
 - f. Der Vielfaltsrat erstattet dem Kreisvorstand alle vier Monate Bericht über seine Arbeit.
3. Er besteht aus zwei bis vier Personen.

~~§16~~§17 Wahlverfahren

In Zeile 416:

~~§17~~§18 Urabstimmung

In Zeile 430:

~~§18~~§19 Satzungsänderung

Von Zeile 433 bis 435:

der Kreismitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit oder per Urabstimmung beschlossen. Dabei muss das Quorum nach ~~§20~~§21 erfüllt werden.

~~§19~~§20 Protokoll und Einladungen

In Zeile 445:

~~§20~~§21 Beschlussfähigkeit

In Zeile 451:

~~§21~~§22 Auflösung

In Zeile 459:

~~§22~~§23 Regelungsfragen

In Zeile 462:

~~§23~~§24 Inkrafttreten

Begründung

Es hat sich gezeigt, dass der Vielfaltsrat eine bewährte Struktur für die Förderung der Vielfaltsthemen im Kreisverband ist. Nun wollen wir ihn auch in der Satzung verankern.